

CDU Lüdenscheid | Friedrichstraße 21 | 58507 Lüdenscheid

An die Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses  
Frau Tanja Tschöke  
per E-Mail

Lüdenscheid, 17. Februar 2025

Sehr geehrte Frau Tschöke,  
liebe Tanja,

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses stellt die CDU Fraktion unter dem Tagesordnungspunkt "Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige" den folgenden

### **Antrag**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Rechtsnorm zum Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid "Lachgas" an Minderjährige zu erarbeiten und umzusetzen.

### **Begründung**

Im Mai 2024 berichtete drobs e. V. im Jugendhilfeausschuss über die zunehmende Problematik des Lachgas-Konsums, auch in Lüdenscheid, sowie über die Folgen des regelmäßigen Gebrauchs bei Kindern und Jugendlichen. Laut einer Umfrage des Bundeszentrums für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gaben 2022 rund 3 % der Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren an, schon einmal Lachgas konsumiert zu haben. Lachgas wird meist aus Flaschen in Luftballons abgefüllt und anschließend inhaliert. Es gehört zu den sogenannten "Legal Highs", also zu den Substanzen, die legal konsumiert werden können, da es nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fällt. Obwohl der Konsum von Lachgas vollkommen legal ist, warnen Ärzte vor den Gefahren, da es zu Hirnschäden, neurologischen Beeinträchtigungen und Lähmungen führen kann. Besonders der regelmäßige Konsum schädigt das Nervensystem und kann langfristig zu irreversiblen Schäden führen.

Jugendliche haben oft unproblematischen Zugang zu Lachgas, das auch von Zahnärzten zur Betäubung verwendet wird. In Deutschland ist es in vielen Fällen über das Internet oder in Kiosken erhältlich. Die Preise für eine Flasche mit 8 Gramm Lachgas schwanken zwischen 5 und 10 Euro. Hersteller bewerben die Substanz als Mittel, das für eine entspannte, "euphorische" Wirkung sorgt, was vor allem junge Menschen anspricht.

In Großbritannien ist der Besitz von Lachgas seit dem 10. November 2023 illegal. Laut einer Studie des "National Health Service" (NHS) sind in Großbritannien im Jahr 2022 über 7.000 Notfälle aufgrund von Lachgas-Konsum gemeldet worden. Ursprünglich plante die Bundesregierung, den Konsum von Lachgas in ganz Deutschland zu verbieten. Ein entsprechender Gesetzentwurf war bereits in Arbeit, wurde jedoch aufgrund des Scheiterns der Ampel-Regierung gestoppt.

Aufgrund der nicht vorhandenen bundesweiten Regelungen haben einzelne Kommunen nun auf lokaler Ebene reagiert und Verbote beschlossen. Hamburg führte ein solches Verbot bereits zum 1. Januar 2024 ein, und Dortmund ist nun die erste Stadt in Nordrhein-Westfalen (NRW), die diesem Beispiel folgt. Der Stadtrat von Dortmund hat das Verbot einstimmig beschlossen, nachdem lokale Ärzte und Fachkräfte auf die gesundheitlichen Risiken des Konsums hingewiesen hatten. In NRW wurde zudem eine Zunahme der Klinikaufenthalte aufgrund von Lachgasvergiftungen dokumentiert.

Dem Beispiel und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dortmund folgend kann die Stadt Lüdenschied denselben Weg gehen, um Kinder- und Jugendliche vor den Gefahren, die von Lachgas ausgehen, zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Oliver Fröhling**  
Vorsitzender  
CDU Ratsfraktion

**gez. Christoph Weiland**  
Stellvertretender Vorsitzender  
CDU Ratsfraktion

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Dortmund vom 2025**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602/BGBl. II 454-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 13.02.2025 für das Gebiet der Stadt Dortmund folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige in der Stadt Dortmund erlassen:

## **§ 1 Verkaufsverbot**

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Dortmund verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid ( $N_2O$ ), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dortmund in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Dortmund wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister